

§ 4 DSPV — Anwendung der Berechnungsmethode; Bekanntmachung der Ergebnisse

Besondere-Ausgleichsregelung-Durchschnittsstrompreis-Verordnung

Historische Fassung: Stand 10.06.2019 bis 01.01.2023. Dies ist nicht die aktuelle Fassung.

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle berechnet jährlich anhand der Berechnungsmethode nach § 3 auf Grundlage der Angaben aus den Antragsverfahren des vorangegangenen Kalenderjahres die durchschnittlichen Strompreise, die in den Antragsverfahren auf Begrenzung der EEG-Umlage für das auf die Berechnung folgende Kalenderjahr bei der Ermittlung der Stromkostenintensität eines antragstellenden Unternehmens zugrunde gelegt werden.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle macht bis zum 29. Februar 2016 und danach jeweils bis zum 28. Februar eines Jahres die nach Absatz 1 berechneten durchschnittlichen Strompreise auf seiner Internetseite bekannt. Im Rahmen der Bekanntmachung veröffentlicht das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle alle nach § 3 Absatz 3 gebildeten Gruppen und Untergruppen mit den nach § 3 Absatz 4 errechneten durchschnittlichen Strompreisen in Cent pro Kilowattstunde in tabellarischer Form.

(3) Angaben, die im Antragsjahr 2015 von antragstellenden Unternehmen gemacht wurden und die nicht nach § 64 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von einem Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem vereidigten Buchprüfer oder einer Buchprüfungsgesellschaft zu bescheinigen waren, können für die Berechnung der durchschnittlichen Strompreise bis zum 29. Februar 2016 vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle herangezogen werden.

Zitiervorschlag: § 4 DSPV

Quelle: Bundesamt für Justiz (Archivstand), abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/DSPV/4>